

Entwurf der Abfallbehandlungs-VwV

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über  
Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die  
Abfallbehandlung und  
zur Umsetzung der Anforderungen für die Schlackenaufbereitung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12.11.2019 über  
Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die  
Abfallverbrennung  
(Abfallbehandlungs-VwV)**

Stellungnahme durch:

Datum:

Lfd.- Nr.	Stellung- nehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
1	WVMetalle	5.4.8.10d	<p>Gemäß Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung fällt die „Direktverwertung von ...Aluminiumsalzen“ in die BVT-Schlussfolgerungen zur Nichteisenmetallindustrie (NFM). Die entsprechenden Passagen finden sich in der NFM-BREF in Kapitel 1.3.5 „Recycling von Salzschlacke“.</p> <p>In Kapitel 1.3.5.2 „Gefasste Staubemissionen“ wird ausdrücklich klargestellt, dass der Staub-Emissionswert nur für Brech- und Trockenmahlprozesse im Rahmen des Prozesses zur Aufbereitung von Salzschlacke gilt. Weiterhin wird in Kapitel 1.3.5.3 klargestellt, dass die Grenzwerte für NH<sub>3</sub> und H<sub>2</sub>S nur für Nassmahl- und Laugungsprozesse gelten.</p> <p><b>Kapitel 5.4.8.10 „Anlagen zur Behandlung von Aluminiumsalzschlacken“ der vorliegenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift übernimmt die o.g. Differenzierung in Trocken- und Nassprozesse leider nicht, d.h. die dort</b></p>	

## Entwurf der Abfallbehandlungs-VWV

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
			aufgeführten Grenzwerte gelten unterschiedslos für <u>alle</u> Bereiche. Dies stellt keine korrekte Übernahme des Durchführungsbeschlusses 2018/1147 dar und muss korrigiert werden.	